

Satzung des Vereins

„Internationales Netzwerk der Hochschullernwerkstätten e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „**Internationales Netzwerk der Hochschullernwerkstätten**“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein richtet zur Erfüllung des Vereinszweckes und zur Wahrung der formalen Geschäfte eine Geschäftsstelle ein. Den Sitz der Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Auf- und Ausbaus von Lernwerkstätten, die Verbreitung der Idee der Lernwerkstattarbeit und ihre theoretische sowie konzeptionelle Grundlegung und Weiterentwicklung
 - in den Bereichen:
 - o Kindheitspädagogik (Kita, Hort sowie kindheitspädagogische Studiengänge an Hochschulen)
 - o Schulpädagogik (alle Schulstufen)
 - o Lehrerbildung (an Universitäten und pädagogischen Hochschulen)
 - o Erziehungswissenschaften und Pädagogik an Hochschulen
 - o Außerschulische Bildungseinrichtungen
 - o Erwachsenenbildung
 - in der Aus-, Fort- und Weiterbildung vor allem von Pädagoginnen und Pädagogen
3. Zur Erreichung des Vereinszwecks werden
 - a) regelmäßige Fachtagungen mit dem Ziel durchgeführt,
 - institutionenübergreifend Erfahrungen auszutauschen, zur Verbreitung guter Praxis beizutragen und dies zu publizieren
 - Erfahrungen im Bereich der Lernwerkstattarbeit zu sammeln und zu reflektieren
 - nationale und internationale Kontakte auf- bzw. auszubauen
 - b) Publikationsorgane geschaffen, die der Verbreitung innovativer Lernwerkstattideen und deren Diskussion dienen
 - c) wissenschaftsorientierte Veröffentlichungen und Veranstaltungen (neben Tagungen) im nationalen und internationalen Rahmen realisiert und gefördert, die die empirische und theoretische Reflexion der Lernwerkstattarbeit intensivieren
 - d) Forschungsvorhaben initiiert, die die Wirksamkeit der Lernwerkstätten in den verschiedenen Praxisfeldern untersuchen.
4. Der Verein arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.

§ 3

Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten, lediglich ggf. Kostenersatz für Aufwendungen.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die eine starke Assoziation zu Hochschullernwerkstätten hat und somit bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
2. Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages; er ist nicht verpflichtet, die Entscheidung zu begründen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften werden, die bereit sind, den Vereinszweck ideell und finanziell durch Rat und Tat zu fördern. Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder: Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die im Sinne der Vereinssatzung in hervorragender Weise zur Verbreitung der Idee der Lernwerkstattarbeit bzw. beim Aufbau von Lernwerkstätten beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Die Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung benannt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei nichtrechtsfähigen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form dem Vorstand gegenüber abzugeben. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung wird wirksam zum Kalenderjahresende.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung mit Zahlung des Jahresbeitrages drei Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Mitglieds der Vorstand. Eine auf Ausschluss lautende Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Bekundung zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand eingegangen sein. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen Mitgliedschaft und Funktionen des betroffenen Mitglieds.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) erhoben. Die Höhe des Beitrages der ordentlichen und fördernden Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und jeweils in dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.
3. Etwaige Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den

fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.

5. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstandes entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Versammlungsort und vorläufiger Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen, wobei die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag beginnt. Satzungsänderungsvorschläge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Der Vorstand muss außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn mindesten 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt bzw. auch dann, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens alle 2 Jahre einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Prüfberichts der Rechnungsprüferinnen/der Rechnungsprüfer, Tätigkeits- und Haushaltsberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Tätigkeits- und Haushaltsplanes sowie die Entlastung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Nur ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Juristische Mitglieder benennen förmlich ein stimmberechtigtes Mitglied, diese können ihr Stimmrecht schriftlich übertragen.
5. Die ordentlichen Mitglieder, die Angestellte des Vereins sind oder ein regelmäßiges Entgelt aus Vereinsmitteln erhalten, haben in der Mitgliederversammlung kein aktives und passives Wahlrecht sowie kein Stimmrecht.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung einer der Stellvertreter. Wenn keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung die Sitzungsleiterin/den Sitzungsleiter.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Für die Wahlen gilt folgende Regelung:

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Hat im ersten Wahlgang nur eine

Bewerberin/ein Bewerber kandidiert und nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so ist im zweiten Wahlgang die Kandidatenliste neu zu eröffnen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion wird die Versammlungsleitung einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter übertragen, die/der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

5. Die Art der Abstimmung - mit Ausnahme von Wahlen - bestimmt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss insbesondere folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters, die Namen der erschienenen ordentlichen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Die Niederschrift ist allen ordentlichen Mitgliedern alsbald zuzusenden.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern: aus dem Vorsitzende/der Vorsitzenden, ein bis zwei Stellvertreterinnen/-vertretern, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und/oder einer Schriftführerin/einem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, und den/die Stellvertreterinnen/-vertreter vertreten mit der Maßgabe, dass jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden Stellvertreterinnen/-vertretern (falls es zwei gibt) gemeinsam nur tätig werden, wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Organisation der Fachtagungen gemeinsam mit der örtlichen Tagungsleitung.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung eines Tätigkeits- und Haushaltsberichtes und Aufstellung eines Tätigkeits- und Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - e) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - f) Leitung des Vereins durch Entscheidungen insbesondere über Ziele und Arbeitsprogramme des Vereins
 - g) Aufnahme und Pflege von Kontakten mit staatlichen und kommunalen Stellen und anderen öffentlichen Einrichtungen sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und mit kooperativen Organisationen
 - h) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Abgabe von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
5. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Beiräte berufen. Er entscheidet über die Höhe des Ersatzes von Aufwendungen, deren Notwendigkeit belegt werden muss, und der Aufwandsentschädigung für die Beiratsmitglieder.
6. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, ihnen werden jedoch notwendige Auslagen erstattet.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Sollten innerhalb der Wahlperiode Vorstandsmitglieder ausscheiden, so kann der Vorstand andere ordentliche Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine entsprechende Neuwahl durchzuführen ist, kommissarisch in den Vorstand berufen.
8. Der Vorstand tagt in der Regel zweimal im Jahr.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter, mit Wochenfrist schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter, geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der Leiterin/vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann ohne Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

§ 11

Geschäftsbericht, Entlastung

Der Vorstand hat bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr den Geschäftsbericht, in dem auch über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen und die Schulden Rechnung gelegt werden muss, aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Ordentliche Mitglieder erhalten den Geschäftsbericht auf Anfrage zugeschickt.

§ 12

Buch- und Rechnungsprüfung

Zur Prüfung des Finanzgebarens und der Jahresabrechnung des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung mindestens zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie dürfen weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer haben in jedem Jahr, in dem eine Wahlversammlung stattfindet, einen Prüfbericht zu erstellen und diesen der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins nach Entscheidung der Mitgliederversammlung einem Verein ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind der Vereinssitz.